

Eine Informationsschrift des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (**seco**)
in Zusammenarbeit mit:
Bundesamt für Justiz, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten,
economiesuisse, Transparency Switzerland

Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

*«Für viele im Ausland tätige Schweizer
Unternehmen ist Korruption ein echtes Problem.»*

Einleitung

Wozu diese Broschüre?

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Problematik der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr und macht Sie mit den betreffenden Änderungen im Schweizer Strafrecht vertraut. Anhand eines Fallbeispiels werden die Rechtsbegriffe veranschaulicht. Die Broschüre hebt die Auswirkungen der Korruption auf Ihr Unternehmen hervor und weist auf Instrumente hin, mit denen Sie korruptem Verhalten vorbeugen und solches aktiv bekämpfen können.

Geschäfte im Ausland

Für viele im Ausland tätige Schweizer Unternehmen ist Korruption ein echtes Problem. Sie stehen im internationalen Markt unter enormem Druck: Die Kalkulation ist knapp, die Konkurrenz gross, die Auftragslage gespannt; Rechtslage und politische Verhältnisse in einem fremden Land sind manchmal nur schwer fassbar. Für ein Unternehmen kann viel davon abhängen, ob eine bestimmte Ausschreibung gewonnen, ob eine

Bewilligung erhalten oder ob ein Produkt rechtzeitig vermarktet werden kann. Personen mit Einfluss mögen sich anbieten, Ihnen dabei zu helfen. Vielleicht wissen Sie von Konkurrenten, die ihre Geschäfte mit Geschenken und Zahlungen an Amtsträger fördern – die bestechen. Was tun Sie?

Um in solchen Situationen die richtigen Entscheide zu treffen, müssen Sie als Vertreter eines Unternehmens die Konsequenzen Ihres Handelns abschätzen können. Besonders wichtig ist eine klare Haltung der Unternehmensleitung.

Revidiertes Korruptionsstrafrecht

Der Kampf gegen die Korruption ist in den letzten Jahren auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt worden. Die in der OECD¹ zusammengeschlossenen 30 Industriestaaten änderten in einer koordinierten Aktion ihre Gesetzgebung und machten die Bestechung ausländischer Amtsträger in allen OECD-Staaten strafbar². Damit wurden für deren

international tätige Unternehmen in Bezug auf die Auslandskorruption vergleichbare Marktbedingungen geschaffen (level playing field).

Dies gilt auch für die Schweiz. Wer einen ausländischen Amtsträger besticht, begeht seit dem Jahr 2000 eine in der Schweiz strafbare Handlung, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet wird. Unternehmen können mit einer Busse bis zu fünf Millionen Franken bestraft werden.

Was das Gesetz nicht verbietet, muss nicht unbedenklich sein. Selbst mit Zuwendungen an einen ausländischen Amtsträger, welche nach Schweizer Recht zulässig sein mögen, kann ein Unternehmen in der Öffentlichkeit in ein schiefes Licht geraten.

Wo in dieser Schrift für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die jeweils andere Form gemeint.

¹ Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, mit Sitz in Paris. Mitglieder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, USA.

² OECD-Konvention von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Der Konvention angeschlossen haben sich auch die Nicht-OECD-Mitgliedstaaten Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile und Slowenien.

Was ist Korruption?

Als Korruption gilt jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils. Korruption umfasst sowohl die Korruption des Vertrauensträgers als auch dessen Bereitschaft, sich korrumpieren zu lassen.

Die Korruption zwischen Privaten (z.B. zur Erlangung vertraulicher Informationen über die Gegenseite im Rahmen von Vertragsverhandlungen) stellt im internationalen Geschäftsverkehr ebenfalls ein reales Problem dar. Der Fokus dieser Broschüre liegt aber auf der Bestechung zwischen Privaten und ausländischen Amtsträgern.

Korruption kann sich auf verschiedenen Stufen und in unterschiedlichen Formen manifestieren. Die Spannweite reicht von kleineren Zuwendungen an Beamte in Erwartung eines künftigen Vorteils bis hin zur Zahlung grosser Geldbeträge an Regierungsmitglieder.

«Als Korruption gilt jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils.»

Weshalb Korruption bekämpfen?

Bis vor wenigen Jahren beschränkte sich die Bekämpfung der Korruption von Amtsträgern fast überall auf den eigenen Staat. Die Bestechung ausländischer Amtsträger wurde entweder ignoriert oder als notwendiges Übel angesehen, um gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können. In verschiedenen Ländern, darunter die Schweiz, konnten entsprechende Aufwendungen sogar von den Steuern abgezogen werden. Die Öffnung und Liberalisierung der Märkte sowie ein wachsender Druck von Seiten der Zivilgesellschaft änderten im Verlauf der 1990er Jahre

diese Wahrnehmung; die Bekämpfung der Auslandskorruption wurde in der internationalen Staatengemeinschaft zu einem wichtigen Thema.

Korruption verursacht hohe wirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten. Sie muss trotz der Verschiedenheit von Kulturen und Traditionen weltweit bekämpft werden. Die Schweiz hat deshalb insbesondere auch in ihrer Entwicklungszusammenarbeit Massnahmen zur Bekämpfung der Korruption ergriffen.

Soziale und politische Gründe

- Korruption verzerrt den Zugang zu staatlichen Leistungen, führt zu illegitimer Bereicherung Einzelner und verursacht auf diese Weise Spannungen im sozialen Gefüge.
- Korruption untergräbt den Rechtsstaat und fördert das organisierte Verbrechen.
- Korruption führt zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen. Ohnmacht, Gleichgültigkeit und Zynismus – und damit eine Gefährdung der Grundlagen der Demokratie – sind die Folge.

Wirtschaftliche Gründe

- Korruption führt zur Verschwendung von Mitteln bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. durch unwirtschaftliche Infrastrukturprojekte, die besonders viele Möglichkeiten zu Korruption bieten).
- Korruption erschüttert das Vertrauen der Investoren und führt dazu, dass insbesondere langfristige Investitionen anderswo getätigt werden.
- Korruption verzerrt den Wettbewerb, hindert die Transparenz und führt damit zu ineffizienter Ressourcenzuteilung (z.B. indem Unternehmen sich nicht darauf konzentrieren, möglichst gute und günstige Produkte anzubieten, sondern darauf, nutzbringende politische Kontakte zu pflegen).

Unternehmerische Gründe

- Ein Schweizer Unternehmen, das einen ausländischen Amtsträger besticht, begeht ein Verbrechen, das (auch) in der Schweiz strafbar ist. Einzelne Regierungen sowie internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltbank, publizieren Listen mit Unternehmen, welche sich der Korruption schuldig gemacht haben. Diese Unternehmen können von staatlichen Leistungen und internationalen Projekten ausgeschlossen werden. Des Weiteren enthalten seit 1998 alle Verträge, die im Rahmen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit abgeschlossen werden, Anti-korruptionsklauseln, welche bei Verletzung die Vertragsbeendigung respektive den Ausschluss von zukünftigen Aufträgen vorsehen.
- Die Reputation eines Unternehmens kann bei Bekanntwerden von korruptem Verhalten bei Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit schweren Schaden nehmen. Einen guten Ruf aufzubauen, erfordert Jahre. Ein einziger Korruptionsskandal kann ihn ruinieren.
- Korruption nach aussen fördert die Korruption in den eigenen Reihen. Wer im Auftrag eines Unternehmens Amtsträger besticht, gerät in Versuchung, selber Geld zu veruntreuen oder sich bestechen zu lassen. Sobald ein Unternehmen eine Korruptionszahlung leistet, macht es sich seinerseits erpressbar.

Revidiertes Schweizer Korruptionsstrafrecht

Überblick

Im Jahr 2000 hat die Schweiz ihr Korruptionsstrafrecht revidiert. Zu den Neuerungen zählt, dass die Bestechung auch von ausländischen Amtsträgern strafbar geworden ist.

Das schweizerische Korruptionsstrafrecht unterscheidet zwischen aktiver/passiver Bestechung einerseits und Vorteilsgewährung/-annahme anderseits.

- Als aktive Bestechung gilt die Handlung, bei welcher einem Amtsträger «im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ein nicht gebührender Vorteil» angeboten, versprochen oder gewährt wird (Artikel 322^{ter} Schweizer Strafgesetzbuch; StGB). Aktive Bestechung ist das Anbieten eines Vorteils als Gegenleistung für eine konkrete Handlung. Umgekehrt begeht ein Amtsträger, der als Gegenleistung für eine Diensthandlung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt

oder annimmt, passive Bestechung (Art. 322^{quater} StGB).

- Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile (Geschenke) gemeint, die nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden (Art. 322^{quinqies} – 322^{sexties} StGB).

Hinsichtlich der aktiven Bestechung von Amtsträgern, die für einen «fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind» (Artikel 322^{septies} StGB), gilt in der Substanz dasselbe wie in Bezug auf Schweizer Amtsträger. Die Vorteilsgewährung und die Vorteilsannahme sowie die passive Bestechung sind in der Schweiz hingegen nur im Fall von Schweizer Amtsträgern strafbar.

In allen Fällen von Korruption (Bestechung sowie Vorteils-gewährung und -annahme nach Art. 322^{ter} – 322^{septies} StGB) kann von einer Strafverfolgung, einer

«Bei Bestechung ausländischer Amtsträger kann neu neben der natürlichen Person auch das Unternehmen haftbar gemacht und bestraft werden.»

Haftbarkeit nach Korruptionsgesetzgebung

Bei Bestechung ist primär die natürliche Person haftbar und wird strafrechtlich verfolgt. Im Falle von

Bestechung ausländischer Amtsträger werden natürliche Personen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfasst nicht nur leitende Angestellte und Mitarbeiter, sondern auch weitere Personen, die das Unternehmen vertreten. Es ist zum Beispiel eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates, die Geschäftsleitung im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen zu beaufsichtigen (Art. 716a Obligationenrecht). Gemäss neuem Artikel 100^{quater} StGB³ kann zudem das Unternehmen, das nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Bestechung zu verhindern, strafrechtlich belangt und mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft werden. Diese Haftbarkeit gilt unabhängig davon, ob eine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann oder nicht.

³Änderung vom 21. März 2003

Fallbeispiel – Schätzen Sie die Situation ein

Am folgenden, fiktiven Fallbeispiel⁴ können Sie Ihr Verständnis der Problematik testen und vertiefen. Versuchen Sie, die verschiedenen Situationen einzuschätzen und die Konsequenzen abzuwägen.

Faktische Ausgangssituation

Sie sind in Ihrem Unternehmen Verkaufsleiterin Ausland und wollen im Land X ein Produkt einführen. Als Voraussetzung des Marktzutritts schreibt Land X eine staatliche Bewilligung (Zulassung) vor. Diese wird erst erteilt, nachdem eine anerkannte Prüfstelle im Land X die Gebrauchssicherheit des Produkts bescheinigt hat. Das

Verfahren bis zur Zulassung nimmt normalerweise ein halbes bis ein ganzes Jahr in Anspruch.

Rechtliche Ausgangssituation

Die Zulassungsbehörde ist ein Teil der Verwaltung des Staates. Auch die Prüfstelle erfüllt vom Staat übertragene Aufgaben, selbst wenn sie privatrechtlich konstituiert sein sollte. Die Mitarbeitenden beider Organisationen sind somit ausländische Amtsträger – wenn nicht institutionell, so zumindest funktional – und kommen als Bestechungsgeldempfänger im Sinne des Schweizer Strafrechts in Frage.

⁴Inspiziert durch Fallstudien zur OECD-Antikorruptions-Konvention von Ingeborg Zerbes und Mark Pieth, Juristische Fakultät der Universität Basel

Verschiedene Szenarien

(1)

Sie wollen Ihr Produkt möglichst rasch auf den Markt bringen. Dem Vernehmen nach sind Konkurrenten gegen Zahlung von etwa 100 000 Dollar ohne Prüfung des Produkts innerhalb von wenigen Wochen zu einer Bescheinigung der Gebrauchssicherheit gekommen. Sie erteilen Ihrem Mitarbeitenden vor Ort den Auftrag, der Prüfstelle ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

(2)

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn der Prüfstelle nicht Geld angeboten wird, sondern den Kindern des Direktors eine zweijährige Ausbildung in der Schweiz?

■ Angeboten wird ein «nicht gebührender Vorteil» für eine pflichtwidrige Amtshandlung – die Ausstellung eines Sicherheitszertifikats ohne die dafür vorgeschriebene Prüfung des Produkts. Unerheblich ist, ob tatsächlich Geld die Hand wechselt – das Anbieten oder Versprechen genügt –, und ob sich die Prüfstelle bereits durch Konkurrenten hat bestechen lassen. Es handelt sich um eine in der Schweiz strafbare (aktive) Bestechung eines ausländischen Amtsträgers.

■ Zunächst ist festzuhalten, dass der «nicht gebührende Vorteil» irgendeiner Art sein kann. Zu denken ist zum Beispiel auch an ein wertvolles Sachgeschenk oder ein übersetztes Honorar für die Sicherheitsprüfung. Die Gewährung eines Vorteils an eine dritte Person ist dann als Bestechung anzusehen, wenn der Amtsträger wenigstens mittelbar dadurch einen Vorteil erfährt. Dies ist offensichtlich der Fall, wenn es sich bei den Begünstigten um Familienangehörige handelt.

(3)

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn das Angebot nicht vom Unternehmen ausgeht, sondern die Zahlung von der Prüfstelle gefordert wird?

■ Wenn das Unternehmen auf die Forderung der Prüfstelle (passive Bestechung) eingeht, macht es sich in der Schweiz gleichermassen der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers schuldig.

(4)

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn das Unternehmen nicht selbst mit der Prüfstelle in Kontakt tritt, sondern ein lokaler Partner es übernimmt, gegen 100 000 Dollar für die Sicherheitsbescheinigung innerhalb von wenigen Wochen «zu sorgen»?

■ Der Partner, der Ihrem Unternehmen nicht angehört, soll offensichtlich versuchen, die Prüfstelle zur pflichtwidrigen Handlung zu bewegen. Wenn Sie es in Kauf nehmen oder sogar ausdrücklich billigen, dass von Ihnen engagierte Personen bestechen, so sind auch Sie mitverantwortlich.

(5)

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn Sie im Land X vorläufig kein Produkt prüfen lassen wollen, aber im Hinblick auf einen möglichen künftigen Bedarf Ihre Mitarbeitenden vor Ort anweisen, dem Direktor der Prüfstelle jährlich ein teures Geschenk zu machen?

■ Beim jährlichen Geschenk wird es sich um einen «nicht gebührenden Vorteil» handeln. Hier steht die Frage im Vordergrund, ob zwischen der Zuwendung und einer künftigen Amtshandlung ein Zusammenhang besteht. Auch Wert und Sozialüblichkeit des Geschenks werden bei der Beurteilung eine Rolle spielen, ob eine in der Schweiz strafbare Bestechung vorliegt oder nicht.

(6)

■ Ihr Unternehmen hat die Bescheinigung der Prüfstelle auf ordentlichem Weg erhalten. Die formelle Zulassung zum Markt ist nur noch eine Formsache, die allerdings mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Um sie zu beschleunigen, lassen Sie der zuständigen Behörde 10 000 Dollar zukommen.

(7)

■ Wäre die Lage anders zu beurteilen, wenn für die formelle Zulassung zum Markt nur noch der Stempel einer Behörde auf einem Dokument notwendig ist, und Sie dem zuständigen Beamten ein paar Hundert Dollar zahlen, damit er diesen Stempel anbringt?

Was können Sie konkret tun?

Im Vorfeld

Korruption gehört zu den anspruchsvollsten Problemen vieler im Ausland tätiger Schweizer Unternehmen. Je nach Sektor oder Land ist es mehr oder weniger wahrscheinlich, dass Sie oder Ihre Konkurrenz in Korruption involviert werden. Lassen Sie sich nicht überraschen! Vor allem als Mitglied der Geschäftsleitung, aber auch als Mitarbeitende, ist es Ihre Verantwortung, sich zu informieren und angemessen zu reagieren. Nur so können Sie der Korruptionsgefahr erfolgreich begegnen.

Informieren Sie sich

Jede Anti-Korruptionsstrategie beginnt mit Information. Machen Sie sich kundig, worum es bei der Korruption geht, wo und in welchen Formen sie auftritt, welche Risiken bestehen, und was Sie dagegen tun können. Rechtzeitiges Wissen kann Ihnen viel Ärger ersparen.

«Lassen Sie sich nicht überraschen!»

In der Schweiz

Die vorliegende Broschüre bezweckt, einen Einstieg in die Problematik der Bestechung ausländischer Amtsträger zu bieten. Mehr Wissenswertes und praktische Tipps zum Thema finden Sie auf der Website des **seco** (Adresse am Ende der Broschüre). Auf dieser Website sind auch Links aufgeführt, welche Sie zu weiteren Informationen über Korruption und deren Bekämpfung führen.

Möchten Sie mehr über die Anstrengungen der Staatengemeinschaft zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr und die OECD-Antikorruptions-Konvention⁵ erfahren, wenden Sie sich an das **seco**. Auskünfte über die Rechtslage in der Schweiz kann Ihnen das Bundesamt für Justiz erteilen. Näheres über die Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland ist beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zu erfahren.

⁵ Vgl. Fussnote 2

Der Dachverband der schweizerischen Unternehmen, economie-suisse, verfügt über eine langjährige Erfahrung in Bezug auf die Korruptionsproblematik. Die führende internationale Nichtregierungsorganisation gegen Korruption, Transparency International, ist auch in der Schweiz vertreten und kann Ihnen ebenfalls weiterführende Informationen bieten. Die Adressen der genannten Organisationen finden Sie am Ende der Broschüre.

Zur Vorbereitung Ihres Unternehmens gehört auch, sich ein Bild über die lokalen Verhältnisse und Regeln im Land der Geschäftstätigkeit zu machen. Neben den Länderinformationen auf der Website des **seco** können Ihnen gegebenenfalls die betreffenden Handelskammern weiterhelfen. Auch das «osec Business Network Switzerland» und die Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI) vermitteln Informationen

zu den einzelnen Märkten. Die Adressen von Handelskammern und weiteren länderspezifischen Organisationen sind in den Länderinformationen des **seco** zu finden.

Vor Ort

Informieren Sie sich über die Rechtsordnung und die Gebräuche vor Ort. Zu den Aufgaben der schweizerischen Vertretungen (Botschaften, Konsulate und Koordinationsbüros der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit) sowie der «Swiss Business Hubs» im Ausland gehört es, die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen vor Ort zu verfolgen und Schweizer Unternehmen mit Informationen über die örtlichen Verhältnisse zu unterstützen. Allenfalls werden Sie an geeignete Stellen, zum Beispiel an den Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung, weitergeleitet.

Treffen Sie geeignete Massnahmen

In gewissen Märkten und Geschäftsfeldern kann es besonders schwierig sein, sich nicht in korrupte Praktiken zu verwickeln. Umso wichtiger ist es, bereits im Vorfeld die Risiken zu erkennen und geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Form und Umfang eines Massnahmenpakets gegen Korruption können ganz unterschiedlich sein. Es wird auf die Grösse und auf die Struktur Ihres Unternehmens sowie darauf ankommen, in welchen Ländern und in welchen Sektoren es tätig ist. In einem kleineren Unternehmen, wo alle Fäden beim Geschäftsführer zusammenlaufen, wird ein wesentlich einfacheres Dispositiv genügen als in einem multinationalen Unternehmen mit Tausenden von Mitarbeitenden an zahlreichen Standorten.

Die folgenden Punkte sollten bei der Formulierung einer Anti-Korruptions-Strategie beachtet werden. Verschiedene Organisationen – namentlich Transparency

International mit seinen «Business Principles» und die Internationale Handelskammer (ICC) mit ihrem «Corporate Practices Manual» – bieten dazu konkrete Formulierungsvorschläge an.

Organisatorische Massnahmen

- Sorgen Sie für transparente Geschäftsabläufe. Halten Sie die Vorgänge schriftlich fest und archivieren Sie diese.
- Stellen Sie sicher, dass jeder Mitarbeitende über ein Pflichtenheft mit klaren Kompetenzen verfügt.
- Identifizieren Sie hinsichtlich Korruption besonders gefährdete Aktivitäten und Stellen. Mit dem Vier-Augen-Prinzip und der Erfordernis, Verpflichtungen gegenzuzeichnen, lassen sich Risiken reduzieren.
- Fügen Sie eine Integritätsklausel in Ihre Verträge ein (z.B. bei Aufträgen und Arbeitsverhältnissen).

Massnahmen im Personalwesen/Management

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden für die Problematik und die Konsequenzen der Korruption.
- Schulen Sie besonders exponierte Mitarbeitende allenfalls speziell. Jobrotationen können das Korruptionsrisiko vermindern.
- Erstellen und verteilen Sie eine Checkliste mit charakteristischen Anhaltspunkten für Korruption an Ihre Mitarbeitenden.
- Richten Sie eine Anlaufstelle (Ansprechpartner, Mailbox, etc.) ein, bei welcher Mitarbeitende anonym auf Gefahrenquellen oder Korruptionsverdachte hinweisen und weitere Auskunft erhalten können.
- Zahlen Sie Ihren Mitarbeitenden angemessene Löhne.

Kontrollmassnahmen

- Die besten Vorkehrungen machen wenig Sinn, wenn sie nicht korrekt umgesetzt werden und keine Kontrolle erfolgt. Überprüfen Sie das Einhalten von Weisungen, Vertrags- und Buchungsvorschriften durch regelmässige Kontrollen und Stichproben.
- Testen Sie den Wissensstand Ihrer Mitarbeitenden und identifizieren Sie die Schwachstellen.
- Werten Sie aufgetretene Probleme und allfällige Bestechungsvorfälle systematisch aus und leiten Sie die nötigen Korrekturen ein. Erstellen Sie eine Sammlung von erfolgreichen Problemlösungen (Best Practices).

«Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die Problematik und die Konsequenzen der Korruption.»

Im konkreten Fall

Im Vorfeld eingeholte Informationen und vorbeugende Massnahmen helfen Ihnen dabei, in einem konkreten Fall die Lage richtig einzuschätzen. Suchen Sie allenfalls Unterstützung. Am Ende tragen Sie als Vertreter Ihres Unternehmens die Verantwortung.

Erkennen Sie die Lage

Mit einer Checkliste helfen Sie Ihren Mitarbeitenden, Korruptionsprobleme rechtzeitig zu erkennen und im konkreten Fall angemessen zu handeln.

Checkliste Warnsignale

Eine Checkliste trägt dazu bei, Korruptionsprobleme im eigenen Unternehmen, bei einem lokalen Partner oder einer ausländischen Verwaltung frühzeitig zu erkennen. Beim Auftreten eines oder mehrerer Indizien sollen die Mitarbeiter die Gefahr wahrnehmen und den Vorfall melden. Als Indizien kommen zum Beispiel in Frage:

Checkliste Warnsignale

Organisatorische Vorgänge

- Ungenügende Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten.
- Schlecht definierte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Schlecht geführtes Inventar.

Operationelle Vorgänge

- Unregelmässigkeiten oder wesentliche Verzögerungen bei operationellen Berichten.
- Bedeutende und unbegründete Abweichungen von der operationellen Planung.
- Schwächen im Beschaffungssystem.

Finanztechnische Vorgänge

- Intransparente, schlecht geführte Buchhaltung und Unregelmässigkeiten in Finanz- und Revisionsberichten.
- Überhöhtes Budget im Verhältnis zu den vorgesehenen Aktivitäten und unbegründete Änderungen von Budget oder Abrechnungen.
- Ungewöhnliche kurz- oder langfristige Ausgaben.

Vorgänge im Personalwesen

- Missachten interner Weisungen.
- Unangemessene Löhne und Provisionen.
- Aufwändiger Lebensstil, persönliche Abhängigkeiten und Bevorzugungen.

Suchen Sie Unterstützung

Wenn die Erfahrungen oder Ressourcen Ihres Unternehmens nicht ausreichen, um mit einem konkreten Fall von Korruption klar zu kommen, suchen Sie Rat und Unterstützung. In Frage kommt insbesondere eine Beratung durch einen Anwalt, Ihren Wirtschaftsverband oder die zuständige Handelskammer. Je nach Situation kann auch eine Intervention durch die lokale Schweizer Vertretung bei Behörden des betroffenen Staates angezeigt sein.

Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr

Am Ende kann Ihnen und Ihrem im Ausland tätigen Unternehmen niemand die Entscheidung abnehmen, wie Sie sich gegenüber Korruption verhalten wollen. Nehmen Sie diese Verantwortung bewusst und informiert wahr!

Verhaltenskodex gegen Korruption

Einige international tätige Schweizer Unternehmen haben sich bereits für einen Verhaltenskodex gegen Korruption entschieden. Ein solcher Kodex hat verschiedene Vorteile: Mitarbeitende werden mit der Problematik der Korruption und deren Konsequenzen konfrontiert; sie erhalten Anleitung, wie Korruption rechtzeitig zu erkennen und zu bekämpfen ist. Ihre Geschäftspartner, Auftraggeber wie auch die Öffentlichkeit nehmen Ihr Unternehmen als verantwortungsvolle und vertrauenswürdige Organisation wahr. Für Beispiele und nähere Informationen konsultieren sie die **seco**-Website.

Inhalt

Mit einem Anti-Korruptions-Kodex verpflichtet sich ein Unternehmen zu integrem Verhalten. Üblicherweise umfasst ein Verhaltenskodex allgemeine Grundsätze, vorbeugende Verhaltensregeln sowie Anweisungen, wie im konkreten Fall vorzugehen ist. Wichtiger als die Länge eines Kodex sind dessen

zentrale Aussagen. Zu diesen können namentlich zählen:

- Die Grundhaltung der Unternehmensleitung gegenüber Korruption sowie die Einbindung der Mitarbeitenden.
- Die Grundsätze der Beziehungen des Unternehmens zu Dritten (Vertreter, Kunden und Lieferanten).
- Die Anlaufstelle im Unternehmen, wo Korruption oder Korruptionsverdachte anonym gemeldet werden können.
- Die Definition erlaubter Vorteile (z.B. Geschenke bis zu einem bestimmten Wert).
- Die Sanktionen bei Missachtung des Verhaltenskodex.

Ein Anti-Korruptions-Kodex kann Teil eines umfassenden Verhaltenskodex' des Unternehmens sein oder als eigenständige Verhaltensordnung konzipiert werden.

Implementierung

Ebenso wichtig wie der Kodex selbst ist dessen Umsetzung. Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden und die Personen, welche Ihr Unternehmen vertreten, den Kodex kennen und die Anti-Korruptions-Politik des Unternehmens verstanden haben. Durch eine schriftliche Zustimmung verpflichten sich Ihre Mitarbeitenden persönlich zu einem verantwortungsvollen Verhalten im Sinne des Kodex.

«-Kodex verpflichtet sich zu integrem Verhalten.»

*«Nehmen Sie Ihre Verantwortung
bewusst und informiert wahr.»*

Weitere Informationen und Kontakte

Die aktuellste Version dieser Broschüre, weiterführende Informationen, Instrumente, Tipps und Links finden Sie auf der Website der **seco**:

www.seco.admin.ch/themen/spezial/korruption

Rechtstexte

OECD-Konvention (1997) zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr:

www.admin.ch/ch/d/ff/1999/5560.pdf

Schweizerisches Strafgesetzbuch:

■ Bestechung, Artikel 322^{er} bis 322^{octies}:

www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/index2

■ Verantwortlichkeit des Unternehmens, Art. 100^{quater}:

www.admin.ch/ch/d/ff/2003/2847.pdf

Kontakte

Herausgeber:

Staatssekretariat für Wirtschaft (**seco**)

Ressort Internationale Investitionen und
multinationale Unternehmen

Effingerstrasse 1/CH-3003 Bern

Tel. + 41 (0)31 323 12 75/Fax + 41 (0)31 325 73 76

WHIN@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch/organisation/politik/multinationale_unternehmen

Weitere Kontakte im **seco**:

■ Für Länderinformationen:

www.seco.admin.ch/organisation/laender

■ Für wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit:

www.seco.admin.ch/organisation/entwicklung

■ Für Investitionen in Entwicklungs- und Transitionsländern:

www.sofi.ch

Bundesamt für Justiz (BJ)

Dienst für Internationales Strafrecht

Bundesrain 20/CH-3003 Bern

Tel. (0)31 322 41 16/Fax (0)31 312 14 07

info@bj.admin.ch/www.bj.admin.ch

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Abteilung Wirtschaft und Finanzfragen

Bundsgasse 28/CH-3003 Bern

Tel. + 41 (0)31 322 86 53/Fax + 41 (0)31 324 90 72

PA5-FINANZ-WIRTSCHAFT@eda.admin.ch/www.eda.admin.ch/ecfin

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen

Hegibachstrasse 47/Postfach/CH-8032 Zürich

Tel. +41 (0)1 421 35 35/Fax +41 (0)1 421 34 34

info@economiesuisse.ch/www.economiesuisse.ch

Transparency Switzerland

Schwarztorstrasse 18/Postfach 8509/CH-3001 Bern

Tel./Fax + 41 (0)31 382 35 50

info@transparency.ch

www.transparency.ch/www.transparency.org

osec Business Network Switzerland

Stampfenbachstrasse 85/Postfach 492/CH-8035 Zürich

Tel. + 41 (0)1 365 51 51/0844 811 812

Fax + 41 (0)1 365 52 21

info@osec.ch/www.osec.ch

